

Satzung HSPV Connect

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „HSPV Connect“
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht Herne einzutragen. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
- (3) Sitz des Vereins ist Herne.
- (4) Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Eine Geschäftsstelle wird eingerichtet.
- (7) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Soweit in dieser Satzung Funktionsbezeichnungen genannt werden, sind diese als generisches Maskulinum zu begreifen und in keiner Weise diskriminierend zu verstehen.

§ 2 Zweck des Vereins, Mittelverwendung des Vereins

- (1) Übergeordneter Zweck des Vereins im Sinne des dritten Abschnittes des zweiten Teils der Abgabenordnung ist die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Konkret ist der Zweck die Förderung und Unterstützung der Alumni und der aktiven Studierenden der Bachelor-Studiengänge der HSPV NRW.

Der Verein bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und den Bestimmungen des Grundgesetzes.

Weiterhin ist es der Zweck, das Studium und die Lehre in den Bachelor-Studiengängen der HSPV NRW zu unterstützen und die Kontakte zwischen ehemaligen bzw. aktiven Studierenden und Lehrenden in den Bachelor-Studiengängen sowie interessierten Personen aus den Einstellungsbehörden und der Gesellschaft ideell, geistig, sittlich, materiell und finanziell zum Wohle der Allgemeinheit zu fördern und zu pflegen. Gemeinsame Inhalte und Ziele der gemeinschaftlichen Arbeit sollen entwickelt werden.

- (2) Der Zweck des Vereins kann insbesondere verwirklicht werden durch
 - Maßnahmen und Veranstaltungen, die der Förderung der in Absatz 1 festgelegten Zwecke dienen und geeignet sind, die HSPV NRW bei der Erfüllung ihrer diesbezüglichen Aufgaben zu unterstützen, insbesondere Vorträge, Symposien, Kurse, Seminare, berufsspezifische Fachgruppen, Projekte, Hilfestellungen, gemeinsame Veranstaltungen mit den Mitgliedern

- die Förderung der Berufsbildung durch insbesondere die Unterstützung der Hochschule, die Unterstützung hochschulnaher Institutionen und außerhochschulischer Forschungseinrichtungen in Forschung und Lehre und der Alumni-Organisation
- den Aufbau und den Unterhalt eines Netzwerkes zum Zwecke des Informationsaustauschs und der Zusammenarbeit
- die Durchführung von Informationsveranstaltungen für potenzielle Studierende, Einstellungsbehörden und Arbeitgeber
- die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch mit Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts, die im Bereich der Fortbildungen und berufsbildenden Maßnahmen tätig sind
- die internationale und kulturelle Zusammenarbeit mit Organisationen ähnlicher Zweckorientierung
- die Unterstützung der Alumni beim weiteren akademischen Werdegang und beim Einstieg ins Berufsleben, z.B. durch die Bereitstellung einer Informations- und Diskussionsplattform, die Vermittlung von Praktika, Hilfestellungen bei der Suche nach einem Arbeitsplatz usw.
- die Unterstützung der Alumni bezüglich der Suche nach und der Anmeldung zu individuell passenden Masterstudiengängen
- die Durchführung öffentlichkeitswirksamer Veranstaltungen in Forschung und Lehre
- die Förderung auszeichnungswürdiger Bachelorarbeiten und Bachelorabschlüsse
- die Förderung der professionellen Publikation ausgezeichneter Bachelorarbeiten
- das Einwerben von Fördermitteln.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Dies schließt eine Prämierung von auszeichnungswürdigen Bachelor-Arbeiten oder sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten nicht aus.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein kann im steuerrechtlich zulässigen Rahmen Rücklagen bilden.

- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Land NRW (Anfallberechtigte), das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Insbesondere kann es auch für Zwecke der Forschung und Lehre an der HSPV NRW verwendet werden. Beschlüsse über die Änderung des vorgenannten Satzes bedürfen der Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt.

§ 3 Zusammenarbeit mit standortbezogenen Fördervereinen

Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit mit bereits bestehenden, standortbezogenen Fördervereinen der HSPV NRW an. Dies beinhaltet eine vertrauensvolle Abstimmung der jeweils verfolgten Förderzwecke und gegebenenfalls auch wechselseitige Unterstützung bei deren Umsetzung. Dazu wird sich der Vorstand regelmäßig mit den zuständigen Organen der standortgebundenen Fördervereine im Sinne abgestimmter Aktivitäten austauschen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt. Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie jede sonstige Vereinigung können außerordentliche Mitglieder werden.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jeder aktive und ehemalige Studierende der HSPV NRW werden sowie jede andere natürliche Person, die die Ziele des Vereins billigt, an der Förderung der HSPV NRW, insbesondere der Studentenschaft und Dozentenschaft, interessiert ist und sich verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Mitglieder sollen den Verein in seinen Aufgaben nach Kräften fördern und sind gehalten, alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereins, seiner Mitglieder und seiner Idee schaden könnte. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen und oben genannten Projekten zur Förderung des Vereinszwecks teilzunehmen.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder elektronisch an ein Mitglied des Vorstandes oder, sofern eingerichtet, an die Geschäftsstelle zu richten. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustellung des Aufnahmebeschlusses. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung; insoweit besteht kein Anspruch auf Aufnahme.
- (4) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss. Bei juristischen Personen bzw. anderen Vereinigungen endet die Mitgliedschaft zusätzlich durch deren Auflösung oder dem Verlust ihrer Rechtsfähigkeit.

- (5) Der Austritt ist schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstandes zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen von der Mitgliederliste gestrichen werden. Dies kann nur aus einem wichtigen Grund geschehen, der ohne Beweiserhebung und ohne weitere Nachforschung klar festgestellt werden kann.
Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Vereinsmitglied unbekannt verzogen ist und eine postalische Zustellung zweimal gescheitert ist.
Ein solcher Grund ist insbesondere gegeben, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung eines oder mehrerer Mitgliedsbeiträge in Verzug ist. Dem zu Streichenden ist in diesem Fall vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser zweiten Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung ist dem ausscheidenden Mitglied mitzuteilen.
Bis zum Abschluss des Verfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitglieds. Das Ruhen der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags.
- (7) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem ausscheidenden Mitglied zuzusenden.
- (8) Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein (nicht jedoch gegen die Streichung) kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Etwas anderes gilt, wenn das Zuwarten auf die nächste Mitgliederversammlung unzumutbar ist; in diesem Falle ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche Person, die sich besonders um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen. Dies geschieht durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sofern nicht im Folgenden eine andere Regelung getroffen wird.
- (10) Die Mitglieder können bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine finanziellen Ansprüche erheben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehrheitsbeschluss aller abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Beitragsordnung kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Jahresbeitrag ist zum 01.02. des jeweiligen Geschäftsjahres fällig.
- (3) Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu leisten.
- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen die Jahresbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vereinsvorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu vier Beisitzern. Die regionalen Fördervereine der HSPV NRW können je ein beratendes Mitglied in den Vorstand entsenden. Darüber hinaus ist der Präsident der HSPV NRW geborenes Mitglied des erweiterten Vorstandes.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre, gerechnet von dem Tag der Wahl an, durch einfache Mehrheitswahl der abgegeben gültigen Stimmen gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Davon abweichend können der Vorstand und die Beisitzer im Wege der Blockwahl gewählt werden, wenn auf diese Möglichkeit in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und für die Abweichung von der Einzelwahl sachliche Gründe bestehen.
Die Bestellung der einzelnen Vorstandsmitglieder ist jederzeit widerruflich für den Fall, dass ein wichtiger Grund vorliegt. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Widerruf.

- (5) Das Vorstandsamt endet vorzeitig durch Rücktritt des Vorstandsmitglieds, durch Ende der Mitgliedschaft nach § 4 Abs. 4 dieser Satzung, durch Widerruf oder durch Abwahl. Eine Abwahl kann nur durch Neuwahl erfolgen.
- (6) Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder. Die Grundsätze der geheimen und gleichen Wahl sind anzuwenden.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
- (8) Alle Ämter sind Ehrenämter, eine Vergütung erfolgt nicht.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Mitgliederversammlung vor, stellt die Tagesordnung auf und erstellt jährlich einen Jahresbericht und einen Kassenbericht.
- (2) Der erweiterte Vorstand ist für alle übrigen Angelegenheiten des Vereins zuständig. Ist an anderen Stellen in dieser Satzung die Rede vom „Vorstand“, so ist damit der erweiterte Vorstand gemeint.
Der erweiterte Vorstand hat neben den in dieser Satzung darüberhinausgehenden Aufgaben insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung, Vorbereitung des Jahreshaushaltsplans,
 - d) Erstellung des Jahreshaushaltsplans, des Jahresberichtes und des Kassenberichtes,
 - e) Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern in den in § 4 Abs. 3 und § 4 Abs. 6 dieser Satzung genannten Fällen.
- (3) Satzungsänderungen, die aufgrund von Beanstandungen der Satzung durch das Finanzamt oder das Registergericht notwendig werden, können auch vom Vorstand beschlossen werden, der Vorstand kann eigenständig redaktionelle Änderungen der Satzung vornehmen. Die Mitglieder sind über Satzungsänderungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (4) Der Vorstand kann regionale und fachliche Arbeitsgruppen und Ausschüsse berufen. Diese können auch mit Personen, die nicht Mitglied des Vereins sind, besetzt werden.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf elektronischem Wege.

- (2) Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, elektronisch unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter jedenfalls der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Bei Abstimmungen des Vorstandes hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Stimmübertragungen sind ausgeschlossen.
Im Falle der Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende das Recht, im Sinne einer Eilentscheidungskompetenz Beschlüsse stellvertretend für den Vorstand zu fassen.
- (4) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten soll.

§ 10 Geschäftsführer

- (1) Der Vorstand kann zu seiner Entlastung zur Durchführung der Vereinsgeschäfte, insbesondere der laufenden Verwaltungstätigkeit, einen oder mehrere Geschäftsführer ggf. eingeschränkt für bestimmte Vereinsgeschäfte, bestellen. Diese können auch Vorstandsmitglieder sein. Der Vorstand regelt die Vertretungsberechtigung der Geschäftsführer nach außen.
- (2) Die Bestellung eines Geschäftsführers ist nur bei Stimmabgabe aller Vorstandsmitglieder möglich. Die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen muss zur Bestellung erreicht werden. Bei Einsetzung eines Geschäftsführers sind die Mitglieder umgehend zu informieren.
- (3) Die Wahrnehmung der Geschäftsführung stellt eine ehrenamtliche Tätigkeit dar. Eine Vergütung oder Aufwandsentschädigung erfolgt nicht.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags (Beschlussfassung über eine etwaige Beitragsordnung),

- e) Ausschluss nach § 4 Abs. 7 dieser Satzung,
- f) Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung und gegen einen Ausschlussbeschluss der Mitgliederversammlung nach § 4 Abs. 7 dieser Satzung,
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- h) Genehmigung des Jahreshaushaltsplanes,
- i) Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstandes (inklusive Bericht des Kassenprüfers),
- j) Entlastung des Vorstandes.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Jahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe elektronisch beim Vorstand beantragt wird.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen elektronisch unter Angabe der Tagesordnung an die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse einberufen. Die Frist beginnt in beiden Fällen mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag einer Mitgliederversammlung elektronisch eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter (§13 Abs. 2) hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- (4) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die später oder in einer Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung mit einfacher Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen des Vereinszwecks zum Gegenstand haben.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung und Einhaltung der Ladungsfrist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde; für deren Ladung gelten im Übrigen die allgemeinen Bestimmungen.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. In begründeten Ausnahmefällen kann abweichend von Satz eins und zwei ein Versammlungsleiter gewählt werden. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der Aussprache einem anderen Mitglied übertragen werden.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes teilnehmende ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied eine Stimme.
- (4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, es sei denn mehr als die Hälfte der Teilnehmenden beantragen eine andere Art der Abstimmung. Über diesen Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (5) Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von drei Vierteln der gültigen Stimmen ist jedoch erforderlich für die Änderung der Satzung. Hinsichtlich der Auflösung des Vereins oder der Zweckänderung wird auf § 15 verwiesen.
- (6) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Protokollführer. Das Protokoll soll den Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der teilgenommenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
- (8) Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 14 Kassenführung

- (1) Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

- (2) Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist uneingeschränkt zulässig. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 15 Auflösung des Vereins, Änderung des Vereinszwecks

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Eine entsprechende Mehrheit ist auch zur Änderung des Zwecks des Vereins erforderlich. Der Beschluss über die Auflösung oder die Änderung des Zwecks ist allen Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen. Der Beschluss über die Auflösung oder die Änderung des Zwecks wird erst mit Ablauf von vier Wochen wirksam. Innerhalb dieser Frist können alle nicht teilnehmenden Mitglieder der Auflösung oder der Änderung des Zwecks elektronisch widersprechen. Widerspricht mindestens ein Viertel der Mitglieder, ist innerhalb von vier Wochen ab Mitteilung eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser zweiten Mitgliederversammlung ist für die Auflösung oder die Änderung des Zwecks erneut eine Mehrheit von drei Vierteln der teilnehmenden Mitglieder erforderlich. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der zweiten Mitgliederversammlung und für die Ladung zu dieser gilt § 13 Absatz 1 Satz 3 entsprechend.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Auch die Beschlüsse der Liquidatoren können nur einstimmig gefasst werden.
- (3) Das Vermögen darf der Anfallberechtigten nicht vor dem Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit ausgeantwortet werden.

§ 16 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Herne.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 23.07.2025 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden.
- (2) Der Verein wurde am xx.yy.zzzz eingetragen.
- (3) Die Satzung tritt am 23.07.2025 in Kraft.

§ 18 Salvatorische Klausel

(1) Für den Fall, dass eine der Vorschriften dieser Satzung unwirksam ist, tritt an die Stelle der unwirksam gewordenen Regelung eine solche Regelung, die nach dem Willen aller Beteiligten dem Sinngehalt des ursprünglich Gewollten am nächsten ist.

(2) Ist eine der Vorschriften dieser Satzung unwirksam, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der anderen Vorschriften.